STADT MEERBUSCH

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 17.03.2015
(10. Wahlperiode)

T a g e s o r d n u n g

Seite

Öffentliche Sitzung ... 5

1 **Einwohnerfragestunde** ... 5

2 **Bürgeranregung nach §24 GO NRW zur Gestaltungssatzung Nr. 12 für den Ortskern des Stadtteiles Osterath Vorlage: FB4/0017/2015** ... 5

3 **Gewerbeflächenentwicklungsplan 2030 für die Stadt Meerbusch Vorlage: BM/0059/2015** ... 6

4 **Bauvoranfrage; Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Kanzlei 5-7, Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Zustimmung zu Befreiung Vorlage: FB4/0090/2014** ... 6

5 **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker" 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB 2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB Vorlage: FB4/0179/2015** ... 7

6 **Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl 1. Beschluss über Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB Vorlage: FB4/0175/2015** ... 9

7 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle" 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB 2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB Vorlage: FB4/0181/2015** ... 14

8 **Stellungnahmeentwurf der Stadt Meerbusch zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf Vorlage: FB4/0058/2015** ... 15

9 **128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss Teilbereich A, Vogelsang, Bataverstraße Stellungnahme der Stadt Meerbusch gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Vorlage: FB4/0190/2015** ... 16

10 **Grundstücksangelegenheiten; Veräußerung von Baugrundstücken in Meerbusch-Büderich im Bereich Moerser Straße (ehem. städt. Bauhof); Grundsatzbeschluss Vorlage: FB6/0001/2015** ... 17

11 **Grundstücksangelegenheiten; Immobilienverkauf der Stadt Meerbusch in Meerbusch-Büderich, Anton-Holtz-Str. 32; erneuter Verkaufsbeschluss Vorlage: FB6/0172/2015** 20

12 **Anträge** 20

13 **Anfragen** 21

14 **Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle** 21

15 **Termin der nächsten Sitzung (5. Mai 2015)** 21

16 **Verschiedenes** 21

Sitzungsort: Bürgerhaus, Wittenberger Straße 21, 40668 Meerbusch-Lank, Raum 103 im 1. OG

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Werner Damblon	Ratsmitglied	

von der CDU-Fraktion

Herr Herbert Becker	Ratsmitglied	
Herr Leo Jürgens	Ratsmitglied	
Frau Norma Köser-Voitz	Ratsmitglied	
Frau Renate Kox	Ratsmitglied	
Herr Dr. Felix Nieberding	Sachkundiger Bürger	Vertreter für Ratsherrn Jung
Herr Hans Werner Schoenauer	Ratsmitglied	
Herr Uwe Wehrspohn	Ratsmitglied	

von der SPD-Fraktion

Herr Dirk Banse	Ratsmitglied	Vertreter für Ratsfrau Niederdellmann-Siemes
Herr Hans Günter Focken	Ratsmitglied	
Herr Dieter Jüngerkes	Sachkundiger Bürger	

von der FDP-Fraktion

Frau Kirsten Danes	Sachkundige Bürgerin	
Herr Klaus Rettig	Ratsmitglied	

von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Herr Jürgen Peters	Ratsmitglied	anwesend bis TOP 7
Herr Joachim Quaß	Ratsmitglied	
Frau Dr. Karen Schomberg	Ratsmitglied	anwesend ab TOP 8 - Vertreterin für Ratsherrn Peters

von der UWG-Fraktion

Herr Heinrich Peter Weyen	Ratsmitglied	

von der Fraktion DIE LINKE und Piraten

Herr Hans Dombrowski	Sachkundiger Bürger	

Beratende Mitglieder

Herr Albert Güllmann	Seniorenbeirat	Vertreter für Frau Rhode
Herr Ulrich Mannes	Fraktion Aktive Bürger Meerbusch - Die Aktiven	

von der Verwaltung

Frau Angelika Mielke-Westerlage	Bürgermeisterin	
Herr Jürgen Gatzlik	Bereichsleiter Fachbereich 6	
Frau Brigitte Herrmann	Fachbereich 4	
Herr Harald Kirsten	Fachbereich 4	
Herr Stefan Oehlers	Fachbereich 6	
Frau Heike Reiß	Wirtschaftsförderungsreferat	

Frau Birgit Richter	Fachbereich 4
Frau Doris Schröter	Fachbereich 6
Herr Wolfgang Trapp	Bereichsleiter Fachbereich 5

Schriftführerin

Frau Kirsten Steffens	Bereichsleiterin Fachbereich 4

es fehlen:

von der CDU-Fraktion

Herr Thomas Jung	Ratsmitglied

von der SPD-Fraktion

Frau Nicole Niederdellmann-Siemes	Ratsmitglied

von der FDP-Fraktion

Herr Thomas Gabernig	Ratsmitglied

von der Fraktion DIE LINKE und Piraten

Herr Marcel Müller	Sachkundiger Bürger

Beratende Mitglieder

Frau Elisabeth Rhode	Seniorenbeirat

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde

Es gab keine Anfragen.

2 Bürgeranregung nach §24 GO NRW zur Gestaltungssatzung Nr. 12 für den Ortskern des Stadtteiles Osterath
Vorlage: FB4/0017/2015

Der Eingeber erläutert den Hintergrund seiner Anregung. Er kann die erteilte Abweichung von der zulässigen Dachneigung von 40-50 Grad auf 31,5 Grad an einem benachbarten Bauvorhaben, das sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 87 und der Gestaltungssatzung Nr. 12 befindet nicht nachvollziehen. Seiner Meinung nach hätten die Vorgaben der Gestaltungssatzung mit Rücksicht auf eine optimale Ausnutzung des Grundstückes eingehalten werden können.
Auch bemängelt er die Gleichbehandlung im Umgang mit allen im Satzungsgebiet befindlichen Gebäuden.

Frau Steffens erläutert den Hintergrund und den Sinn der Gestaltungssatzung im historischen Ortskern Osterath und weist auf den Einzelfall hin, der gemäß § 73 Landesbauordnung gestalterische Abweichungen, die städtebaulich vertretbar sind, zulässt. Nach Prüfung des vorliegenden Falles wird der Abweichung insoweit zugestimmt, dass sie sich proportional besser in die Umgebung einfügt als ein 40 Grad geneigtes Dach, das eine unverhältnismäßige Firsterhöhung auslöst. Anhand der vorgestellten Abbildungen wird die genehmigte Abweichung verdeutlicht.

Ratsherr Peters kann die Einzelfallentscheidung nachvollziehen und befürwortet die Ausnutzung des Ermessens der Bauaufsichtsbehörde. Er hinterfragt jedoch die Notwendigkeit der Regelungsdichte de Gestaltungssatzung.

Die Ratsherren Weyen und Schoenauer verweisen auf den Bebauungsplan und dessen Festsetzungen in Bezug auf die Größe der überbaubaren Fläche, diese geht ggf. nicht konform mit den Vorgaben der Gestaltungssatzung.

Die Ratsherren Focken, Schoenauer und Rettig sprechen sich für eine zukünftige Beteiligung des Planungsausschusses an der Erteilung, bzw. Versagung von Befreiungen, Abweichungen und Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch aus. Auf diese Weise könne der entstandene Unmut im Vorfeld ausgeräumt werden.
Die Anregung wird vom Eingeber daraufhin zurückgezogen.

3 Gewerbeflächenentwicklungsplan 2030 für die Stadt Meerbusch
Vorlage: BM/0059/2015

Ratsherr Schoenauer zieht für sich aus dem Gutachten das Ergebnis, dass es eine klare Tendenz zur Bestandpflege der vorhandenen Gewerbegebiete geben muss. Logistikbetriebe seien nicht gewünscht und könnten innerhalb der vorhandenen gewerblichen Reserveflächen aus nachbarschaftsschützenden Gründen sowieso nicht angesiedelt werden.
Herr Helbig erläutert die zwei möglichen Szenarien für die Stadt Meerbusch und macht deutlich, dass auch für das interkommunale Gewerbegebiet (Szenario 2) eine innere Gliederung und Aufteilung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzungsstruktur sinnvoll wäre. Hier könnten nicht nur Logistikbetriebe angesiedelt werden, sondern die verschiedensten Betriebsformen sowie z.B. auch produzierendes Gewerbe mit größerem Flächenbedarf.
Ergänzend erläutert er auf Nachfrage aus dem Ausschuss, inwieweit untergenutzte und schlecht gestaltete Betriebsgrundstücke innerhalb vorhandener Gewerbegebiete auf die gesamte Wahrnehmung des Gebietes ausstrahlen und die Adressbildung negativ prägen. Es sei deshalb darauf hinzuwirken, eine gute Außenwirkung zu gewährleisten und Leerstand zu vermeiden sowie frühzeitig negative Tendenzen zu erkennen.
Bürgermeisterin Mielke macht deutlich, dass es nunmehr die Politik gefordert sei, aktiv über die zukünftige Entwicklung nachzudenken und Ziele zu formulieren. Dabei sei es wesentlich, dass Szenario 2 und somit die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes für den überregionalen Bedarf als einen wichtigen Pfeiler in der zukünftigen Entwicklung der Stadt zu erkennen. Meerbusch sollte für die Zukunft breiter aufgestellt werden. Zur Zeit werde ein weiteres Gutachten, dass u.a. durch die Arbeitsgruppe IKG Meerbusch-Krefeld beauftragt worden ist erarbeitet. Darin sollen die einzelnen Anforderung und mögliche Synergien konkret benannt werden.

4 Bauvoranfrage; Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Kanzlei 5-7, Bebauungsplan Nr. 239, Meerbusch-Büderich, Zustimmung zu Befreiung
Vorlage: FB4/0090/2014

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt den planungsrechtlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 239 für das Bauvorhaben – Errichtung von zwei Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage, Kanzlei 5-7 – für folgende Tatbestände gemäß § 31 (2) Nr. 2 BauGB zu:

- Überschreitung der Baugrenze durch die Hauptbaukörper

Haus 1: - minimale Baugrenzenüberschreitung strassenseitig durch das Treppenhaus
- südliche und westliche Baugrenzenüberschreitung des Hauptbaukörpers
- westliche Baugrenzenüberschreitung durch Terrasse/ Balkon

Haus 2: - minimale Baugrenzenüberschreitung durch das Treppenhaus
- minimale Baugrenzenüberschreitung im östlichen und westlichen Bereich
- westliche Baugrenzenüberschreitung durch Terrasse/ Balkon

- Zufahrt Tiefgarage liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

- Überschreitung GRZ 1 von 0,4 um 0,07

- Überschreitung GRZ 2 von 0,6 um 0,19

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	8		
SPD	3		
FDP	2		
Grüne	2		
UWG			1
DIE LINKE und Piratenpartei			1
Gesamt:	**15**		**2**

Frau Steffens erläutert das Bauvorhaben insbesondere die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des in diesem Bereich rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 239 der Stadt Meerbusch. Einige Ausschussmitglieder lehnen zunächst grundsätzlich die Vielzahl der Befreiungen ab. Nach Diskussion einigt man sich darauf, den Punkt 1 (Überschreitung der zulässigen Geschossigkeit bei Haus 1 und Haus 2 von II auf III Geschosse) aus dem Beschlussvorschlag herauszunehmen.

5 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes "Krähenacker"
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
Vorlage: FB4/0179/2015

Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes „Krähenacker" gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für ein Gebiet, das durch den Rudolf-Lensing-Ring, Sportanlagen, den Friedhof und Wohnbauflächen begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 65B, der Bestandteil des Beschlusses ist

die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von Wohnbauflächen
- Sicherung einer Grünfläche (Kinderspielplatz)

Der Rat der Stadt beschließt, zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65B ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Mit Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65B treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 65B aus Kraft.

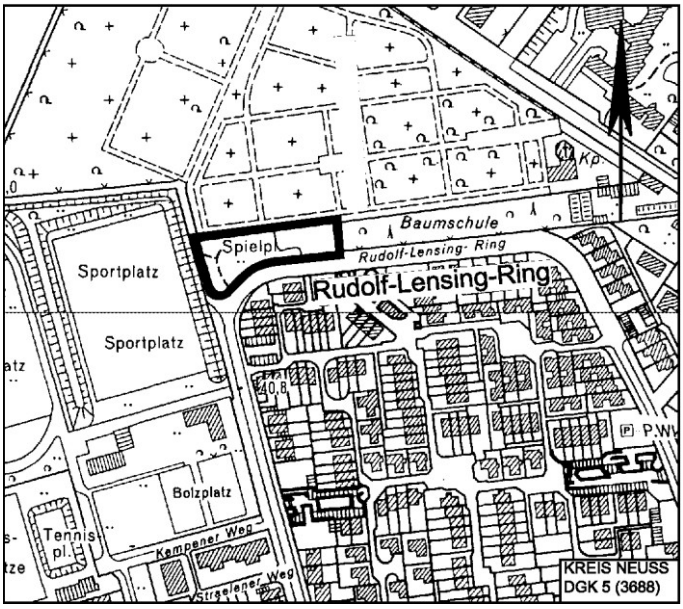

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 B, Meerbusch-Osterath im Bereich des Sportplatzes „Krähenacker" einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Frau Steffens erläutert den städtebaulichen Entwurf anhand des Gestaltungsplanes sowie des Bebauungsplanentwurfes.

Ratsherr Rettig weist darauf hin, dass der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte (DGK5) nicht aktuell ist. Er fragt nach der Ausstattung sowie des Erfordernisses, des im Rechtsplanentwurfes festgesetzten Spielplatzes.

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage beantwortet die Frage nach dem Standort mit dem zurzeit in Bearbeitung befindlichen Spielplatzberichtes, den man abwarten müsse um den Standort zu bewerten.

Ratsherr Peters bemängelt zum einen, dass keine anderen gebäudetypen möglich seien, zum anderen fehle es ihm an energetische Forderungen über die festgesetzte Dachbegrünung hinaus.

Frau Steffens beantwortet die Fragen wie folgt:

Energetische Vorgaben zur Bauausführung können nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden. Eine solche Vorgabe kann dann nur, wenn dies gewollt ist, im Kaufvertrag geregelt werden.

Mögliche Bebauungsalternativen, wie Geschosswohnungsbau oder Reihenhäuser wurden im Vorfeld geprüft. Aufgrund der Lage zu den Sportstätten, die eine erhebliche Lärmquelle darstellen und der Vorgabe der nicht zu öffnenden Fenster in den Obergeschossen zum Friedhof hin, wurden diese Optionen allerdings verworfen.
Herr Peters hinterfragt die einzuhaltenden Pietätsvorgabe. Diese ist mit mehrheitlichen Beschluss bei 6. Änderung des Bebauungsplanes 65 B damals so durch den Ausschuss entschieden worden.
Ratsherr Focken möchte wissen, welche Einnahmen durch die Entwicklung der Grundstücke gemacht werden.
Herr Gatzlik geht von Einnahmen von 270.000 € für beide Grundstücke aus.

6 Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl
1. Beschluss über Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
Vorlage: FB4/0175/2015

Beschluss:

1. Beschluss über Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl hat einschließlich der Entwurfsbegründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen gemäß § 13 (2) Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit i. V. m. § 4a (3) BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung vom 20. Januar 2015 bis einschließlich 4. Februar 2015 öffentlich ausgelegen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung war somit nicht erforderlich.

Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Ausschuss für Planung und Liegenschaften nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Einwender Schreiben vom 28. Januar 2015
Die Anregung ist fristgerecht eingegangen und zulässig.

Der Anregung wird nicht gefolgt. (siehe hierzu auch Schreiben des Einwenders Nr. 4 / Niederschrift des Ausschusses für Planung und Liegenschaften (APL) vom 18. November 2014

Bei der vorhandenen Parkbucht handelt es sich nicht um einen Wendehammer.
Nach Aussage des alleinigen Eigentümers des Grundstückes wird die Fläche, wie auch im untenstehenden Luftbild deutlich erkennbar ist, als private Stellplatzfläche genutzt (siehe auch Einwender Nr. 2 / (APL) vom 18. November 2014 bzw. Einwender Nr. 9 / APL vom 4. Februar 2014). Der Eigentümer hat dabei jeweils nachgewiesen, dass dieser Stellplatz ergänzend als Behindertenparkplatz erforderlich ist.

Eine vom Einwender beschriebene Doppelnutzung (Parkplatz und Wendefläche) kann nicht erkannt werden und ist aufgrund des Grundstückszuschnitts auch nicht vertretbar.

Da dem Einwender zusätzliche gewünschte Baurechte auf seinem Grundstück erteilt werden, ist es nicht nachvollziehbar, warum der nur bei Nichtbenutzung nutzbare Stellplatz seines Nachbarn, in der Mitte der Sackgasse, als Rangiermöglichkeit herhalten soll.

Eine verkehrtechnisch sinnvolle Wendemöglichkeit bietet sich am Ende der Sackgasse.

An der Festsetzung eines Geh- Fahr- und Leitungsrechtes wird festgehalten. Unter Beachtung des aktuellen Grundstückzuschnitts der anliegenden Grundstücke (siehe untenstehenden Katasterplan) ist hier eine für die Zukunft erkennbare öffentlich rechtlich gesicherte Erschließungsfläche anzustreben.

Der namentlich genannte Nachbar am Ende des privaten Stichweges hat sein Grundstück zwischenzeitlich verkauft. Dessen damalige Anregungen einer erweiterten Garagenzufahrt sind in der Niederschrift zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung unter Einwender 1/ APL vom 18. November 2014 behandelt worden.

Die festgesetzten Flächen für Garagen bzw. Stellplätze bezeichnen ein Angebot, innerhalb dieser Flächen Garagen bzw. Stellplätze zulässig sind. Selbstverständlich gibt es hier keine Verpflichtung zum Bau von 17 Stellplätzen. Der notwendige Stellplatznachweis ist abhängig von der Anzahl der heutigen, bzw. der zukünftigen Anzahl von Wohneinheiten. Der Einwender verwechselt hier Angebot mit Baugebot. Die Stadt selbst beabsichtigt keinen Ausbau des vorhandenen privaten Stichweges.

Auszug aus dem Katasterplan (ohne Maßstab) / Stellplatznische = orange Schraffur

Luftbild 2014 (ohne Maßstab)

1. Rhein-Kreis-Neuss Schreiben vom 20. Januar 2015 und 5. Februar 2015

Verkehrsbezogener Immissionsschutz

Die Aufrechthaltung der bisher geäußerten Bedenken wird zur Kenntnis genommen.

Weiterführende Erläuterungen oder ergänzende Anregungen werden vom Einwender nicht gemacht. Zu den zahlreichen Lärmschutz-Festsetzungen, die nach Aussage des Fachgutachtens sehr wohl gesunde Wohnverhältnisse schaffen, geht die erneute Stellungnahme nicht ein.
Somit wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen des Rhein-Kreises-Neuss (Einwender Nr. 7 / (APL) vom 18. November 2014 bzw. Einwender Nr. 16 / APL vom 4. Februar 2014) verwiesen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der DIN 18005 hingewiesen. In der Bauleitplanung werden die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zur Beurteilung der Lärmbelastung herangezogen. Wie der Begriff „Orientierungswerte" bereits aussagt, dienen sie der Orientierung und sind keine zwingend einzuhaltenden Grenzwerte. Sie bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz ein wichtiger Abwägungssachverhalt darstellt, der bei der Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung, Belange des Umweltschutzes, Belange der Wirtschaft) gegen und untereinander angemessen zu berücksichtigen ist.
Der Schallschutz ist dabei als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen.
Die in der städtebaulichen Planung erforderliche Abwägung der Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten wie hier - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. In diesen Fällen ist möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. Grundrissgestaltung, baulicher Schallschutz) vorzusehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Dies ist im Bebauungsplan Nr. 82, zur Erreichung der Planungsziels, einer der Siedlungsstruktur angemessenen baulichen Ergänzung und Verdichtung im Nahbereich einer Haltestelle des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs, umgesetzt worden. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um

einen Plan der Innenentwicklung. Die Regionalplanbehörde verpflichtet die Städte und Gemeinden zu einer flächensparenden Siedlungspolitik mit dem Ziel: Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Die erforderlichen erhöhten Lärmschutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt.

Wasserwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplan alle vor dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wurden, besteht keine Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers. Dies trifft auf den ehemaligen Bauhof sowie auch auf die tiefen und großen Grundstücke mit parkähnlichen Gärten an der Straße „Am Breil" und bei den Grundstücken im Bereich privater Stichwege zu.
Darüber hinaus wäre der wirtschaftliche Aufwand für den Einzelnen zur Umsetzung einer Versickerungspflicht für die schon bebauten Bestandbereiche innerhalb des Plangebietes, die schon heute an die Kanalisation angeschlossen sind, unverhältnismäßig.

Des Weiteren zeigt das Fachgutachten auf, das der anzutreffende Hochflutlehm wegen seiner überwiegend bindigen Bodenbestandteile nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist. Ggf. wäre in nachzuweisenden vereinzelten Bereichen anzutreffender Terrassenböden eine Aufnahme von Niederschlagswasser möglich. Dies kann jedoch nur im Einzelfall, in Abhängigkeit vom konkreten Standort, ermittelt werden.

Die Detailplanung zur Kanalisationsausbauplanung, Straßenquerung, Geländerstellung, etc. sind nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Abschließende Gespräche zur tiefbautechnischen Detailplanung werden nach Rechtskraft des Bebauungsplanes mit dem zuständigen Fachamt geführt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	8		
SPD	3		
FDP	2		
Grüne	2		
UWG	1		
DIE LINKE und Piratenpartei			1
Gesamt:	**16**		**1**

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Nobember 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208).

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 502 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich im Bereich der Stadtbahntrasse, die Flurstücke 74 bis 78, 79 bis 83, 86, 91, 103 bis 107, 109, 110, 169, 170, 173, 174, 209, 227, 228, 271, 272, 276, 277, 278, 279, 284, 285, 305 bis 308, 310, 312, 318, 319, 450, 451, 461 bis 464, 504, 506 bis 509, 521, 522 und 524 der Flur 4 der Gemarkung Büderich, die Flurstücke 3, 56, 57, 63, 87, 199 tlw., 222, 229, 230, 232, 239, 242, 262 und 263 der Flur 5 der Gemarkung Büderich, die Flurstücke 523 tlw. der Flur 4 der Gemarkung Büderich sowie die Flurstücke 23 tlw. und 261 tlw. der Flur 5 der Gemarkung Büderich im Bereich der Moerser Straße und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.

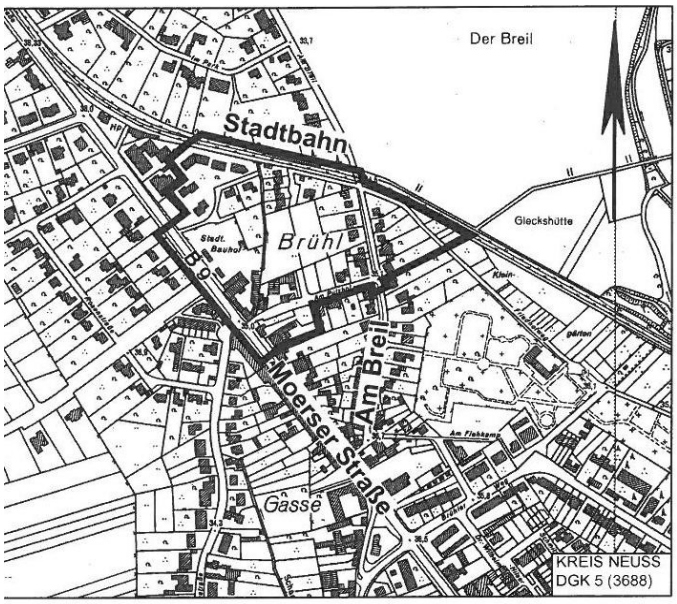

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, eine Umweltprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 (8) BauGB beschlossen.

Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 18. November 2014 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung sowie die beschlossene Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 04. Februar 2014 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.
Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 18. November 2014 und 04. Februar 2014 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 B, Nr. 168 sowie der 2. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 B im Bereich der Straße „Am Pützhof“ außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	8		
SPD	3		
FDP	2		
Grüne	2		
UWG			1
DIE LINKE und Piratenpartei			1
Gesamt:	**15**		**2**

Die Frage von Ratsherrn Focken nach der rechtlichen Einstufung der Versickerungspflicht gemäß Landeswassergesetz wird von Frau Steffens beantwortet.
Die Fragen von Ratsherrn Weyen zu den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen und zur sehr eingeschränkten grundsätzlichen Versickerungsfähigkeit des vorhandenen Bodens im Plangebiet werden von Herrn Kirsten beantwortet.

7 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens "Knirpsmühle"
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8) und 13a BauGB
2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB
Vorlage: FB4/0181/2015

Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens „Knirpsmühle“ gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), für ein Gebiet, das durch die Einsteinstraße, den Schwertgesweg und Wohnbauflächen begrenzt ist; maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 (7) BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 56, der Bestandteil des Beschlusses ist

die vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

- Entwicklung von Wohnbauflächen

Der Rat der Stadt beschließt, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchzuführen.

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 56 außer Kraft.

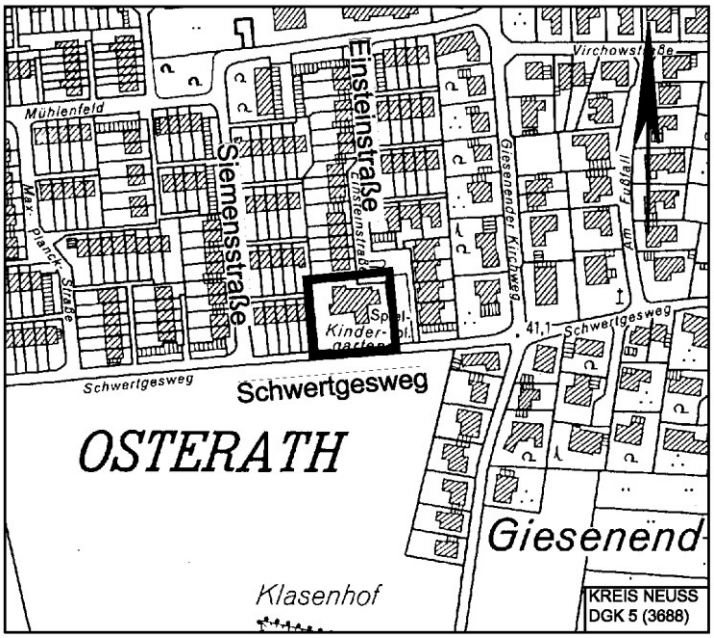

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

2. Beschluss der öffentlichen Entwurfsauslegung gem. § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmt dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56, Meerbusch-Osterath im Bereich des Kindergartens „Knirpsmühle" einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

8 Stellungnahmeentwurf der Stadt Meerbusch zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf Vorlage: FB4/0058/2015

Ratsherr Peters sieht einen Widerspruch in der Argumentation für oder gegen Reserveflächen im Verhältnis zur Kapazität der Rheinbahn. Er bittet die Verwaltung hier redaktionell deutlicher zu unterscheiden.

Ratsherr Focken bittet um eine ehrliche Begründung. Der von Herrn Peters erkannte Widerspruch sei nicht abzustellen, da es ich um kein belegbares sondern um ein vorgeschobenes Argument, zur Vermeidung einer Bebauung dieser Flächen, handele.

Ratsherr Peters verweist hierzu noch einmal auf das Ergebnis der Bürgerzellen im Workshopverfahren zur Planung „Meerbusch Mitte“ aus dem Jahr 1999.

Die Verwaltung sagt eine redaktionelle Einarbeitung der aufgezeigten Unstimmigkeiten zu.

9 128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss
Teilbereich A, Vogelsang, Bataverstraße
Stellungnahme der Stadt Meerbusch gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Vorlage: FB4/0190/2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

128. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuss
Teilbereich A, Vogelsang, Bataverstraße
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauBG
Vorläufige Stellungnahme der Stadt Meerbusch

Die 128. Flächennutzungsplanänderung wird in der Gesamtbetrachtung ihrer grundsätzlichen Gewerbeflächenneukonzeption und einer Reduzierung der Gewerbeflächendarstellung im Westen des „Teilbereiches A“, Vogelsang, Bataverstraße begrüßt.

Im Einzelnen werden jedoch, unter Beachtung der Stellungnahme der Stadt Meerbusch zum Bebauungsplanes Nr. 458 - Vogelsang, Gewerbegebiet Bataverstraße Bedenken vorgebracht.

Unter Berücksichtigung des einstimmigen Beschlusses des Ausschuss für Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Meerbusch zum zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 458 vom 3. Mai 2012 sieht die Stadt weiterhin eine verkehrliche Problemlage.

Die Darstellung der Gewerbegebietsflächen wird dahingehend beanstandet, bis eine weitere Anbindung an das Düsseldorfer Stadtgebiet zur Führung der Verkehre in Richtung Düsseldorf und A 52 aufgezeigt wird.

Sollten in der Flächennutzungsplanänderung keine ergänzenden Darstellungen zur Erschließung gemacht werden, wird eine weitere Reduzierung der Gewerbeflächen im „Teilbereich A“ angeregt, um eine Ausnutzung der zukünftigen gewerblichen Nutzungen im Sinne einer nachbarschaftlichen Rücksichtname zu minimieren und schädliche Auswirkungen auf das Stadtgebiet Meerbuschs zu vermeiden.

Unabhängig davon wird angeregt, die differenzierteren Darstellungen (Maßnahmenflächen Schutz und Pflege der Natur, max. VK, etc.) - im Vergleich zur beiliegenden Karte der 128. Änderung, Teilbereich A - des Flächennutzungsplanentwurfes mit Stand Oktober 2014 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Nach kurzer Erläuterung der Sachlage und Darstellung des Zieles der Stellungnahme (Anregung einer weiteren Reduzierung von Gewerbeflächen zur Minimierung der Gewerbeverkehre) durch Frau Steffens, beschließt der Ausschuss die Vorlage.

10 Grundstücksangelegenheiten; Veräußerung von Baugrundstücken in Meerbusch-Büderich im Bereich Moerser Straße (ehem. städt. Bauhof); Grundsatzbeschluss
Vorlage: FB6/0001/2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:
1.
Die Baugrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82, Meerbusch-Büderich, Brühl (Gemarkung Büderich, Flur 4, Teilflächen der Flurstücke Nr. 229, 461 und 110 von ca. 6.930 m²), werden zum Höchstgebot, mindestens aber zu einem Kaufpreis in Höhe von 450,00 €/m² einschließlich Anliegerbeiträge verkauft.
Entscheidend für die Vergabe wird sowohl die architektonische Gestaltung, der Anteil an öffentlich gefördertem Wohnraum als auch das Kaufpreisgebot sein. Die Stadt behält sich Nachverhandlungen sowohl hinsichtlich des Kaufpreisgebotes als auch der Planentwürfe vor.
Die Grundstücke sollen ausschließlich an Investoren bzw. Bauträger veräußert werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundstücke national im Rahmen einer freihändigen Vergabe öffentlich auszuschreiben, wobei ein Anspruch auf Zuschlag ausgeschlossen wird.

2.
Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot entsprechend der nachstehenden Zuschlagskriterien und deren Gewichtung erteilt werden:

Architektonische Gestaltung 40 %

1.) Eingliederung in das bauliche Umfeld	6 Punkte
2.) Äußere Gestaltung	6 Punkte
3.) Gewerbliche Nutzung in den Erdgeschossen der MI-Gebäude	2 Punkte
4.) Energetischer Standard	3 Punkte
5.) Freiraumgestaltung der privaten Grundstücksflächen	1 Punkt

Für jedes der Unterkriterien erhalten die Bieter folgende Punktzahl:

zu 1.)
Hierunter wird insbesondere betrachtet:
Umgang mit Trauf-, First- und Gebäudehöhen; Dachgestaltung und Erschließung
0 Punkte, wenn das Kriterium nicht oder unzureichend erfüllt ist,
1 – 2 Punkte bei ausreichender Erfüllung,
3 – 5 Punkte bei durchschnittlicher Erfüllung und
6 Punkte bei überdurchschnittlicher Erfüllung

zu 2.)
Hierunter wird insbesondere betrachtet:
Gliederung der Fassaden, Dachgestaltung und Materialien
0 Punkte, wenn das Kriterium nicht oder unzureichend erfüllt ist,
1 – 2 Punkte bei ausreichender Erfüllung,
3 – 5 Punkte bei durchschnittlicher Erfüllung und
6 Punkte bei überdurchschnittlicher Erfüllung

zu 3.)
0 Punkte bei ausschließlicher Wohnnutzung im EG der MI-Gebäude
1 Punkt bei teilweiser Wohnnutzung im EG der MI-Gebäude
2 Punkte bei ausschließlicher gewerblicher Nutzung im EG der MI-Gebäude

zu 4.)
0 Punkte bei Erfüllung der aktuell gesetzlichen Standards (EnEV u.a.)
1 Punkt bei Errichtung von KfW-Effizienzhäusern – KFW 50 Standard
2 Punkte bei Errichtung von KfW-Effizienzhäusern – KFW 30 Standard
3 Punkte bei Errichtung nach Passivhausstandard oder Energie-Plus-Häusern

zu 5.)
0 Punkte, wenn das Kriterium nicht oder unzureichend erfüllt ist
1 Punkt bei angemessener Erfüllung

Bieterentwürfe, die beim Wertungskriterium „Architektonische Gestaltung" weniger als die Hälfte der erreichbaren Punkte erzielen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Öffentlich geförderter Wohnraum 30 % aller Wohneinheiten

a) Anteil an öffentlich gefördertem Wohnraum

1.) 30 %	0 Punkte
2.) 31 % - 40 %	1 Punkt
3.) 41 % - 50 %	3 Punkte
4.) über 50 %	5 Punkte

b) Verteilung nach Einkommensgruppen A / B

1) Einkommensgruppe A – mind. 75 %	0 Punkte
2) Einkommensgruppe A - > 75 %	1 Punkt

c) Belegungsbindung

1.) 15 Jahre	0 Punkte
2.) 20 Jahre	1 Punkt
3.) 25 Jahre	2 Punkte

d) Anteil an Wohneinheiten mit Wohnungsgrößen ≤ 50 m²

1.) unter 50 %	0 Punkte
2.) 50 % - 60 %	2 Punkte
3.) über 60 %	3 Punkte

e) Verteilung der unmittelbar öffentlich geförderten Wohnungen in den Gebäuden

1.) auf nur ein Gebäude	0 Punkte
2.) auf 2 Gebäude	1 Punkt
3.) auf 3 Gebäude	2 Punkte
3.) auf 4 - 5 Gebäude	3 Punkte
4.) auf alle Gebäude	4 Punkte

f) Verteilung der unmittelbaren und mittelbaren Förderung (im Stadtgebiet Meerbusch)

1.) keine unmittelbare Förderung 0 Punkte
2.) ≤ 50 % unmittelbare Förderung 1 Punkt
3.) 51 % - 99 % unmittelbare Förderung 2 Punkte
4.) 100 % unmittelbare Förderung 3 Punkte

Preis 30 %

Darüber hinaus bestehen folgende Ausschlusskriterien:

- Unterbietung des Mindestkaufpreises von 450,00 €/m²
- kein Finanzierungsnachweis einer Bank oder Sparkasse über den gebotenen Kaufpreis
- weniger als 10 % gewerbliche Nutzung (BGF) im MI; der Nachweis ist erforderlich
- weniger als 10 % Wohnnutzung (BGF) im MI; der Nachweis ist erforderlich
- keine Barrierefreiheit in den Gebäuden, bei den Gebäudezugängen und der äußeren Erschließung; der Nachweis gemäß aktueller DIN (z.Zt. DIN 18040/2) ist erforderlich
- Nichterfüllung des Nachweises öffentlich geförderter Wohneinheiten (WE) gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - MBV/MBWSV NRW - in der aktuellen Fassung von mindestens 30% aller WE, insb. bei mittelbarer Förderung - kein Nachweis der konkreten Wohnungen im Stadtgebiet von Meerbusch
- keine Wohnung unter 50 m² gemäß den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB des MBV/MBWSV NRW in der aktuellen Fassung)

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU	8		
SPD	3		
FDP	2		
Grüne		2	
UWG		1	
DIE LINKE und Piratenpartei		1	
Gesamt:	**13**	**4**	

Herr Dombrowski beantragt den Anteil des öffentlich geförderten Wohnraums auf 40% statt 30% festzulegen.

Antrag DIE LINKE / Die Piraten

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		8	
SPD		3	
FDP		2	
Grüne	2		
UWG		1	
DIE LINKE und Piratenpartei	1		
Gesamt:	**3**	**14**	

Ratsherr Quaß beantragt, die Punktebewertung im Bereich der energetischen Ausstattung Belegungsbindung und Verteilung von sozialem Wohnraum zu ändern.

Antrag Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU		8	
SPD		3	
FDP	2		
Grüne	2		
UWG	1		
DIE LINKE und Piratenpartei	1		
Gesamt:	6	11	

Bürgermeisterin Mielke-Westerlage sieht in diesen Änderungswünschen bzw. weiteren Ausschlusskriterien grundsätzlich die Problematik einer weiteren Einschränkung des Bieterkreises, der auch im Hinblick auf eine zeitnahe Realisierung der Bebauung nicht wünschenswert erscheint.

Herr Focken spricht sich für die SPD-Fraktion für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus. Es ist die erste Vermarktung dieser Art in Meerbusch, die sich mit der Einbindung des Öffentlich geförderten Wohnungsbaus beschäftigt.

Es erfolgt eine rege Diskussion, an der sich Vertreter aller Fraktionen lebhaft beteiligen.

11 Grundstücksangelegenheiten; Immobilienverkauf der Stadt Meerbusch in Meerbusch-Büderich, Anton-Holtz-Str. 32; erneuter Verkaufsbeschluss
Vorlage: FB6/0172/2015

Beschluss:

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Grundstück Anton-Holtz-Str. 32, Gemarkung Büderich, Flur 35, Flurstück-Nr. 982, groß 529 m², mit allen aufstehenden Gebäuden und Anpflanzungen zu einem Mindestkaufpreis in Höhe von 330.000,00 € erneut zum Verkauf auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12 Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

13 Anfragen

Es liegt eine Anfrage der SPD zum aktuellen Stand zur Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes vor.
Frau Mielke-Westerlage erläutert, dass nach erfolgter Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt nun beabsichtigt ist, ein Büro zur Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zu beauftragen. Aufgrund der notwendigen Gesamtleistungen werde hierfür in die nächste Ratssitzung eine Vorlage zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mittel eingebracht.
Es sei derzeit vorgesehen, dass das Büro sich in der nächsten Ausschusssitzung präsentiert und den geplanten Arbeitsprozess sowie den projektierten Zeitplan vorstelltt. Außerdem sollen die unterschiedlichen Beteiligungsschritte, mit denen die Bürgerinnen udn Bürger in die Erarbeitung des Konzeptes einbezogen werden, erläutert werden.
Aufgrund der Komplexität der Aufgabe und der zu entwickelnden Handlungsfelder bzw. Maßnahmen, ist es sinnvoll, die Verkehrsuntersuchungen für den Bereich Osterath erst dann beauftragt werden, wenn erste Ergebnisse aus dem Erarbeitungsprozess vorliegen.
Herrn Focken würde es begrüßen, die für Osterath wichtigen Punkte hinsichtlich der Verkehrslage und der Schranke nicht erst mit den Ergebnissen bzw. bei Vorliegen eines verbindlichen Konzeptes zu thematisieren. Herr Rettig erklärt, dass ein Verkehrsgutachten erst dann Sinn macht, wenn der Frischemarkt seinen Betrieb aufgenommen habe.

Die CDU schlägt vor, die Arbeit des Arbeitskreises Osterath mit ersten Ergebnissen aus dem Integrativen Stadtentwicklungskonzeptes wieder aufzunehmen.

14 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle

15 Termin der nächsten Sitzung (5. Mai 2015)

Die nächste Sitzung findet als gemeinsame Sondersitzung mit der Bau- und Umweltausschuss am 22.04.2015 statt.

Die nächste planmäßige Sitzung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften findet am 5. Mai 2015 statt.

16 Verschiedenes

Herr Trapp berichtet über einen Abstimmungstermin bei der DB AG am 05.03.2015. Nach derzeitigem Sachstand ist die Inbetriebnahme der Unterführung Osterath für den Zeitraum 2021/2023 terminiert.

Herr Trapp berichtet zur Seitens der Stadt Meerbusch gewünschten Takterhöhung der U 76 in der Abendspitze, die mit Mehrkosten für Meerbusch in Höhe von rd. 28.000 € verbunden ist. Da hierfür die Zustimmung aller von der U76 bedienten Städte erforderlich ist, soll verwaltungsseitig nochmals mit der Stadt Krefeld das Gespräch gesucht werden. Die Stadt Düsseldorf hat bereits zugestimmt.

Herr Trapp berichtet, dass die Rheinbahn aus betrieblichen Gründen Leerfahrten der U74 (Lörick – Haus Meer/Görgesheide, ohne Halt in Meerbusch) durchführt. Ein Halt in Meerbusch würde Kosten von rd. 13.000 € generieren. Die Verwaltung wird mit der Rheinbahn die Frage erörtern, ob, ange-

sichts der von der Rheinbahn sowieso durchgeführten Leerfahrten, hier nur der tatsächlich entstehende Mehraufwand seitens der Stadt zu vergüten ist.

Meerbusch, den 29. April 2015

_____	_____
Werner Damblon	Kirsten Steffens
Ausschussvorsitzender	Schriftführerin